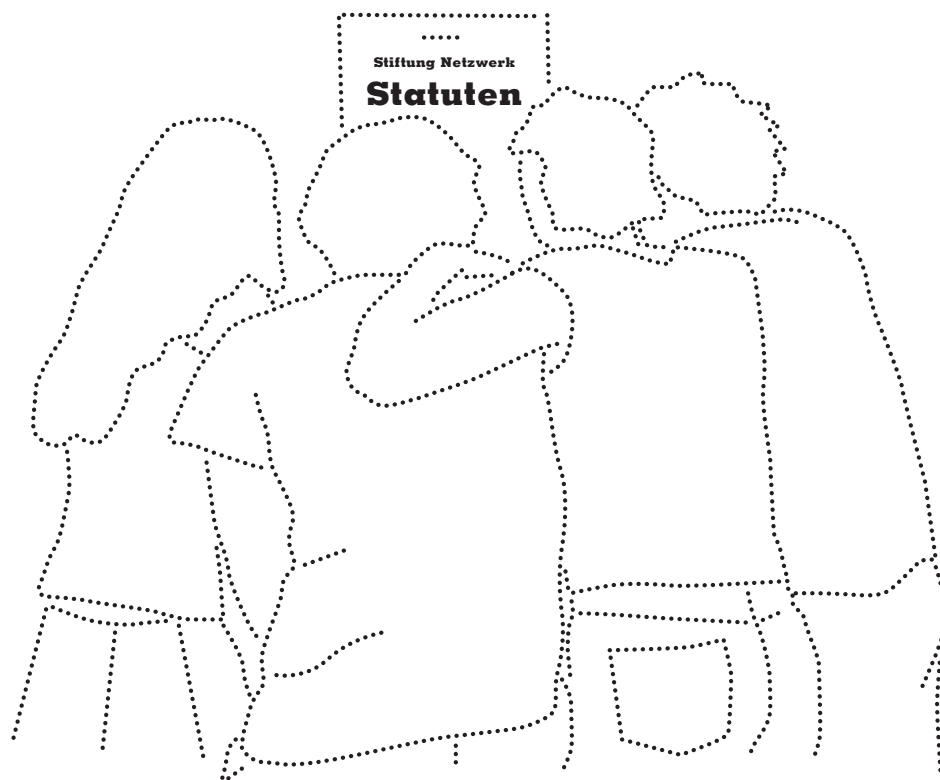


Öffentliche Beurkundung



Stiftung Netzwerk
Wettsteinweg 1, 8630 Rüti
T 055 251 50 40

Stiftung Netzwerk
Brunnenstrasse 2, 8610 Uster
T 044 905 40 41

Stiftung Netzwerk
Ettenhauserstrasse 5, 8620 Wetzikon
T 043 488 15 30

Stiftung Netzwerk
Heinrichstrasse 221, 8005 Zürich
T 043 204 18 90

Stiftung Netzwerk
Lagerplatz 24, 8400 Winterthur
T 044 510 08 55

netz:werk

Stiftungsstatut

Art. 1

Name und Sitz

Unter dem Namen Stiftung Netzwerk errichtet die Stifterin Gemeinnützige Gesellschaft des Bezirkes Hinwil eine gemeinnützige Stiftung gemäss Art. 80 ff. ZGB mit Sitz in Hinwil. Am 30.5.2001 wurde der Sitz von Hinwil nach Rüti ZH verlegt.

Art. 2

Zweck und Kapitalbeschaffung

Die Stiftung bezweckt die Unterstützung sozial benachteiligter Menschen im Zürcher Oberland und den angrenzenden Gebieten, namentlich durch Schliessung von Lücken in der bestehenden sozialen Versorgung. Sie kann sozial Benachteiligte insbesondere unterstützen, indem sie Wohnraum oder Arbeit anbietet oder vermittelt, Beratungs- oder Betreuungsdienste anbietet oder in Ausnahmefällen Finanzhilfe leistet. Die Stiftung kann auch auf dem Gebiet sozialer Prävention tätig werden, wie durch das Angebot sozialer, kultureller oder sportlicher Tätigkeiten für Jugendliche oder sozial Benachteiligte. Sie ist politisch und konfessionell neutral.

Es ist geplant, dass die Stiftung rückwirkend auf den 1. Januar 1998 die Aktivitäten des von der Stifterin Gemeinnützige Gesellschaft des Bezirkes Hinwil betriebenen Wohnnetzes übernimmt, samt allen Aktiven und Passiven des Wohnnetzes gemäss der bei der Stifterin über das Projekt Wohnnetz geführten, internen Bilanz.

Die Stiftung arbeitet bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit andern sozialen Einrichtungen von Bund, Kanton, Gemeinden und Privaten zusammen. Sie kann alle Rechts- und Tathandlungen vornehmen, die zur Verfolgung des Stiftungszwecks dienlich sind. Sie kann Grundstücke erwerben, überbauen, dingliche Rechte daran begründen, verkaufen, vermieten und verpachten sowie Zweigniederlassungen errichten.

Zur Finanzierung ihrer Vorhaben kann die Stiftung Beiträge des Gemeinwesens, Schenkungen und Legate entgegennehmen, Darlehen aufnehmen sowie den Ertrag und die Substanz des Stiftungsvermögens verwenden. Sie kann ferner Erträge aus der Zurverfügungstellung von Wohnraum und der Erbringung ihrer Dienstleistungen zur Deckung ihrer Unkosten verwenden.

Art. 3

Vermögenswidmung

Die Stifterin überträgt der Stiftung Netzwerk die beiden Liegenschaften Schülerheim Orn, Kat.Nr. 6154, GRBI 3167, Plan 275, Hinwil, belastet mit einem Grundpfandrecht von Fr. 200 000.–, und Rosenstrasse 9, Kat.Nr. 925, GRBI 353, Plan 15, Rüti ZH, belastet mit einer Grundpfandschuld von Fr. 400 000.–, zur freien Verfügung. Die Stiftung hat die Schuldpflicht für die beiden erwähnten Grundpfandschulden zu übernehmen, wobei darauf hingewiesen wird, dass der Namensschuldbrief über Fr. 200 000.–, lastend auf der Liegenschaft Orn, für eine Bankschuld von lediglich Fr. 100 000.– nebst Zinsen seit 1. Januar 1998 haftet. Die Stiftung ist verpflichtet, das Stiftungsvermögen gemäss dem Stiftungszweck zu verwenden.

Art. 4

Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind

- der Stiftungsrat
- die Kontrollstelle

Art. 5

Stiftungsrat

Der Stiftungsrat besteht aus 5 bis 11 Mitgliedern. Der erste Stiftungsrat wird von der Stifterin ernannt; anschliessend ergänzt sich der Stiftungsrat selbst.

Der Stiftungsrat regelt Zusammensetzung, Wahl, Konstituierung und Amtsdauer des Stiftungsrates in einem Reglement. Der Ausschluss eines Stiftungsrates während laufender Amtsdauer bedarf einer Zweidrittelmehrheit aller Stiftungssräte.

Art. 6

Aufgaben des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat leitet die Stiftung gemäss Gesetz, Stiftungsurkunde und Reglementen nach seinem pflichtgemässen Ermessen. Er vertritt die Stiftung nach aussen und bezeichnet diejenigen Personen, welche für die Stiftung rechtsverbindlich zu zeichnen. Ohne gegenteilige Anordnung ist jedes Mitglied des Stiftungsrates kollektivzeichnungsberechtigt.

Der Stiftungsrat regelt seine Tätigkeit nötigenfalls in einem Reglement. Er ist berechtigt, einzelne Geschäftsführungsbefugnisse an einen oder mehrere Ausschüsse oder an eine oder mehrere Einzelpersonen abzutreten, deren Befugnisse und Tätigkeit er diesfalls in einem Reglement regelt. Die Ausschüsse können aus Mitgliedern des Stiftungsrates, Angestellten der Stiftung und in Ausnahmefällen aus weiteren Personen bestehen; mindestens ein Mitglied des Stiftungsrates muss in jedem Ausschuss vertreten sein. Einzelpersonen, an die Aufgaben delegiert werden, müssen nicht Mitglieder des Stiftungsrates sein. Nicht delegierbar sind die folgenden Aufgaben des Stiftungsrates

- Wahl und Abwahl von Mitgliedern des Stiftungsrates und der Ausschüsse sowie der Kontrollstelle
- Kauf, Verkauf, Tausch, Neuüberbauung und dingliche Belastung von Grundstücken sowie, sofern deren Gesamtbetrag 5% des letzten Jahresbudgets überschreitet, der Abschluss von Darlehensverträgen und die Eingehung von Eventualverbindlichkeiten
- Genehmigung von Budget, Jahresrechnung und Jahresbericht der Stiftung
- Erlass und Änderung von Reglementen
- Antragsstellung an die Aufsichtsbehörde zur Abänderung des Stiftungsstatuts

Art. 7

Einberufung und Beschlussfassung des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat tritt auf Einladung seiner Präsidentin oder seines Präsidenten zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber einmal jährlich. Das Präsidium hat den Stiftungsrat einzuberufen, wenn dies von mindestens 2 Mitgliedern verlangt wird.

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse und Wahlen werden mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen getroffen. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme der Präsidentin bzw. des Präsidenten doppelt. Anträge auf Änderung des Stiftungsstatuts bedürfen zu ihrer Gutheissung einer Zweidrittelmehrheit aller Stiftungsräte.

Dringliche Beschlüsse können auf dem Zirkularweg gefasst werden. Jeder Stiftungsrat ist jedoch berechtigt, die Einberufung einer Sitzung zur Beschlussfassung zu verlangen. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 8

Kontrollstelle

Der Stiftungsrat beauftragt eine unabhängige Kontrollstelle für die jährliche Prüfung der Geschäftsführung und des Rechnungswesens.

Art. 9

Aufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht der zuständigen Behörden des Kantons Zürich.

Art. 10

Auflösung der Stiftung

Kann der Stiftungszweck nicht mehr erreicht werden und wird deshalb die Stiftung aufgelöst, so ist das Vermögen einer ebenfalls gemeinnützigen Organisation mit gleichem oder ähnlichem Zweck zu übertragen.

Ein Rückfall von Stiftungsmitteln an die Stifterin und deren Rechtsnachfolger ist in jedem Fall ausgeschlossen.

Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zu einer Aufhebung und Liquidation der Stiftung bleibt vorbehalten.

Dieses Stiftungsstatut wurde anlässlich der Vorstandssitzung vom 23. März 1998 vom Vorstand der Stifterin (Gemeinnützige Gesellschaft des Bezirks Hinwil) genehmigt und am 31. März 1998 auf dem Notariat Wetzikon öffentlich beurkundet.

Hinweis

In Ausführung von Art. 5 der Statuten hat die Stifterin folgende Personen als Mitglieder des ersten Stiftungsrates bestellt:

1. Erika Klossner, geb. 17.12.1955, von Diemtigen/BE, wohnhaft Hauptstrasse 50, 8307 Bisikon
2. Thomas Frey, geb. 29.2.1956, von Wetzikon ZH, wohnhaft Dorfstrasse 7, 8331 Auslikon
3. Katrin Liscioch, geb. 13.09.1961, von Uster, wohnhaft Gartenstrasse 47, 8630 Rüti
4. Carlo Alberto Joseph Wolfisberg Nievergelt, geb. 01.10.1967, von Zürich, wohnhaft Wannenstrasse 48, 8610 Uster
5. Tiziano Menghini, geb. 03.03.1964, von Poschiavo GR, wohnhaft Sonnenfeldstrasse 3, 8702 Zollikon

ausgetreten per 2003:

- Anita Bäumli, 8002 Zürich
- Ludwig Fuchs, 8610 Uster

ausgetreten per 2004:

- Heinrich Hanselmann, 8623 Wetzikon

ausgetreten per 2006:

- Esther Brüttsch, 8344 Bäretswil

ausgetreten per 2008:

- Hans Berger, 8006 Zürich
- Hans Rudolf Keller, 8700 Küsnacht

ausgetreten per 2010:

- Claudia Bianca Nielsen, 8026 Zürich

ausgetreten per 2014:

- Christian Wymann, 8623 Wetzikon

ausgetreten per 2025:

- Schubiger Eduard, 8630 Rüti